

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	54,10	54,10	513,00	1,80
2 Zonen oder „M“	56,30	56,30	534,00	1,85
3 Zonen oder M-1	73,90	73,90	702,00	2,45
4 Zonen oder M-2	79,50	79,50	753,00	2,65
5 Zonen oder M-3	82,80	82,80	786,00	2,75
6 Zonen oder M-4	86,20	86,20	816,00	2,85
M-5	89,50	89,50	849,00	2,95
M-6	92,80	92,80	879,00	3,05

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

10. Fahrpreise IsarCard65 (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	47,90	47,90	453,00	1,55
2 Zonen oder „M“	52,70	52,70	498,00	1,75
3 Zonen oder M-1	67,10	67,10	636,00	2,20
4 Zonen oder M-2	70,50	70,50	669,00	2,35
5 Zonen oder M-3	73,40	73,40	696,00	2,40
6 Zonen oder M-4	76,30	76,30	723,00	2,50
M-5	78,70	78,70	747,00	2,60
M-6	81,30	81,30	771,00	2,70

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

11. Fahrpreise IsarCard S

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	27,90
2 Zonen oder „M“	31,10
3 Zonen oder M-1	35,50
4 Zonen oder M-2	39,80
5 Zonen oder M-3	44,10
6 Zonen oder M-4	48,40
M-5	52,80
M-6	55,00

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	50,00	47,40	567,00	537,00
2 Zonen oder „M“	50,00	47,40	567,00	537,00
3 Zonen oder M-1	80,55	76,35	915,00	867,00
4 Zonen oder M-2	99,90	94,65	1137,00	1077,00
5 Zonen oder M-3	124,75	118,20	1422,00	1347,00
6 Zonen oder M-4	146,85	139,10	1671,00	1584,00
M-5	169,55	160,65	1932,00	1830,00
M-6	192,10	182,00	2187,00	2073,00

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)*
1 Zone (außerhalb „M“)	52,60
2 Zonen oder „M“	52,60
3 Zonen oder M-1	84,80
4 Zonen oder M-2	105,10
5 Zonen oder M-3	131,30
6 Zonen oder M-4	154,50
M-5	178,50
M-6	202,20

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Preise (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	1,60
2 Zonen oder „M“	3,20
3 Zonen oder M +1 Zone	4,80
4 Zonen oder M +2 Zonen	6,50
5 Zonen oder M +3 Zonen	8,10
6 Zonen oder M +4 Zonen	9,70
M +5 Zonen	11,40

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif I (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	14,20	44,20
2 Zonen oder „M“	14,20	44,20
3 Zonen oder M-1	22,80	71,30
4 Zonen oder M-2	28,30	88,30
5 Zonen oder M-3	33,70	105,30
6 Zonen oder M-4	33,70	105,30
M-5	33,70	105,30
M-6	33,70	105,30

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif II (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	15,20	47,40
2 Zonen oder „M“	15,20	47,40
3 Zonen oder M-1	24,50	76,40
4 Zonen oder M-2	30,30	94,70
5 Zonen oder M-3	37,90	118,20
6 Zonen oder M-4	44,60	139,10
M-5	51,50	160,70
M-6	58,30	182,00

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV

Geltungsbereich	monatliche Zahlung* (Euro)	jährliche Zahlung (Euro)
M-6	36,50	365,00

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

16. Fahrpreise Ausbildung PlusCard

Geltungsbereich	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif I (Euro)	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif II (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	8,30	14,40
2 Zonen oder „M“	9,60	16,70
3 Zonen oder M-1	15,10	24,30
4 Zonen oder M-2	16,80	27,20
5 Zonen oder M-3	18,30	29,90
6 Zonen oder M-4	19,40	31,80
M-5	20,60	33,70
M-6	20,60	33,70

17. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich	Winter- semester 2022/2023 (Euro)	Sommer- semester 2023 (Euro)	Winter- semester 2023/2024 (Euro)
Gesamtnetz			
Fahrtberechtigung Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)	72,00	77,30	77,30
Wertmarke IsarCard Semester (fakultativ)	209,30	224,70	224,70

III. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte (gültig im Gesamtnetz)	3,30

IV. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

1.1 ¹Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. ²Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 ¹Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten

b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder

c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. ²Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.

d) ¹Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z.B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). ²Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden.

³Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z.B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

1Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. 2Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt

(1) 1Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. 2Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. 3Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) 1Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen der Tarifzone „M“ ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z. B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). 2Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten **nicht** gestattet.

Anhang 1

Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)

I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 11.12.2022):

- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansstraße 56, 81667 München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Regiobahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Go-Ahead Bayern GmbH, Morellstraße 33, 86159 Augsburg
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- AmperBus GmbH, Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck
- Arbeitsgemeinschaft
Busverkehr Südbayern GmbH/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG,
c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Arbeitsgemeinschaft DB Regionalverkehr Bayern/RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Arbeitsgemeinschaft Geldhauser/Ettenhuber,
c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/Boos-Bus,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/
HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/RVO/Stanglmeier,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen

- Bietergemeinschaft Busverkehr Südbayern/Bayernbus GmbH,
c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO,
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Bietergemeinschaft Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG/
Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH,
c/o Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO,
c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG
c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Rauner
c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft RVO/Boos-Bus,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/Bayernbus GmbH,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft Schilcher/Steiner,
c/o Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Bietergemeinschaft VBR/Busverkehr Südbayern,
c/o VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH,
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
- Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Lechhauser Str. 25, 86316 Friedberg
- deu.mobil GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech

- Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH (PVG),
Wippenhauser Str.19, 85354 Freising
- Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- Gute Reise Hauck, Klaus-Blank-Straße 4, 91747 Westheim
- HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
Gute Änger 5, 85356 Freising
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co.KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen
- Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi- und Mietwagen Manfred Lechner, Gewerbering 5, 84416 Taufkirchen / Vils
- Omnibus Neumeyr GmbH & Co. KG, Inh. Siegfried Neumeyr,
Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf Omnibus & Reisebüro OHG, An der Erdinger Straße 1-2, 85447 Tittenkofen
- Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co.KG,
Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- VBR Verkehrsbetriebe- und Servicegesellschaft mbH,
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Busservice Watzinger GmbH & Co.KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Omnibusunternehmen Johann Wiesheu, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf

DB Regio AG, S-Bahn München

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – M.-Leuchtenberggring
- S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding
- S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
- S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
- S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
- S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
- S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
- S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

DB Regio AG, Region Bayern

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

DB RegioNetz Verkehrs GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof

München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Solln – Holzkirchen

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Regiobahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Die Länderbahn GmbH DLB

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Go-Ahead Bayern GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Mammendorf – Altheggenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X“-Buslinien

Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienweg
X200	Geldhauser	Ostbahnhof Bf – Taufkirchen, Lilienthalstraße
X201	Busverkehr Südbayern	Dachau Bf – Oberschleißheim – Garching-Forschungszentrum
X202	VBR	Unterschleißheim – Ismaning Bf – Haar
X203	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Taufkirchen – Heimstetten Bf
210	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Neuperlach Süd Bf
211	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Putzbrunn – Neuperlach Süd Bf
212	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
214	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Riemerling – Hohenbrunn
215	VBR/Busverkehr Südbayern	Lohhof Bf Süd – Unterschleißheim Bf Ost
216	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Faistenhaar
217	Demmelmair	Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf
218	VBR/Busverkehr Südbayern	Unterschleißheim Bf West – Lohhof Bf Süd
219	VBR/Busverkehr Südbayern	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf Ost

220	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Winning – Unterhaching – Giesing Bf
221	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
222	Geldhauser	Neuperlach Süd Bf – Deisenhofen – Höllriegelskreuth Bf
223	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Arget
224	Geldhauser	Unterhaching – Deisenhofen – Oberhaching
225	Geldhauser/Watzinger	Taufkirchen Bf – Gewerbegebiet Potzham
226	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Altkirchen – Deisenhofen Bf
227	Geldhauser/Watzinger	Ortsbus Oberhaching
229	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ottobrunn – Neuperlach Süd Bf
230	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Garching-Forschungszentrum
231	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Ismaning Bf – München, Studentenstadt
232	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ortsbus Unterföhring
233	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Studentenstadt – Unterföhring Bf
234	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Messestadt West – Unterföhring Bf
236	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Fischerhäuser – Ismaning Bf – Waldorfschule
240	DB Regio Bus Bayern	Harthausen – Neukeferloh
241	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
242	DB Regio Bus Bayern	Haar – Gronsdorf Bf
243	DB Regio Bus Bayern	Haar – Neukeferloh
244	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Brunnthal – Sauerlach Bf
258	Busservice Watzinger	Lochham – Gräfelfing Bf
259	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Martinsried
260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – München, Fürstenried West
261	Busverkehr Südbayern/ Busservice Watzinger	Neuried – München, Fürstenried West
262	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Neufinsing – München, Messestadt Ost
263	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
264	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Riem Bf Dornach
265	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf

266	Busservice Watzinger	Planegg Bf – München, Klinikum Großhadern
267	Busservice Watzinger	München, Altenburgstraße – München, Fürstenried West
268	Busservice Watzinger	München, Waldfriedhof – Gräfelfing Bf
269	Busverkehr Südbayern/ Busservice Watzinger	Neuried – München, Klinikum Großhadern
270	Geldhauser	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Geldhauser/RVO	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
N272	Busservice Watzinger	Nachtbuslinie Grünwald
290	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Stadtbus Garching
291	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Dachau Bf – Oberschleißheim – Unterschleißheim Bf West
292	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Garching-Forschungszentrum – Oberschleißheim
293	Gute Reise Hauck	Dirnismaning – Garching
294	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Garching-Hochbrück
295	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Oberschleißheim Bf
299	Stanglmeier	Lohhof, Schulzentrum – Unterschleißheim Bf – Riedmoos
301	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
302	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
X320	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Wolfratshausen
310	deu.mobil	Stadtbus Geretsried
370	RVO	Geretsried, Stein – Wolfratshausen Bf
372	RVO	Geretsried – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373	RVO	Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374	RVO	Penzberg Bf – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
375	Geldhauser/RVO	Endlhausen – Wolfratshausen Bf
376	RVO	Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
377	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378	RVO	(Königsdorf) – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf

381	Geldhauser/RVO	Deisenhofen Bf – Geretsried
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd Bf
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf
440	Josef Ettenhuber	Piusheim, Schule – Glonn – Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg Bf
442	Larcher Touristik	Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg – Kirchseeon – Buch
443	Reisberger	Steinhöring Bf – Tulling Bf – Steinhöring Bf
444	Josef Ettenhuber	Grafing Bahnhof Bf – Schalldorf – Rott (Inn)
445	Larcher Touristik	Ebersberg Bf – Erding Bf
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Ebersberg Bf
447	Reisberger	Aßling – Grafing Bahnhof Bf
451	Reisberger	Vaterstetten Bf – Baldham – Vaterstetten Bf
452	Larcher Touristik	Vaterstetten Bf – Grub Bf Süd
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding Bf
459	Larcher Touristik	Hohenlinden – München, Messestadt Ost
460	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Grub Bf Nord – Pliening – Poing Bf Nord
461	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Anzing – Obelfing
462	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Angelbrechting – Poing Bf Süd/Nord
463	RVO	Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
464	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Bergfeldsee – Poing Bf Nord
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham
466	Larcher Touristik	Parsdorf – Baldham Bf Nord
468	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Rathaus – Poing Bf Süd
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
501	RVO/DB Regio Bus Bayern	Gammelsdorf – Erding
502	RVO	Wartenberg – Erding
505	Larcher Touristik	Mittbach – Markt Schwaben Bf
507	RVO	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
511	RVO	Erding Bf – Freising Bf

512	Scharf	Erding Bf – Flughafen München
515	Larcher Touristik	Hallbergmoos Bf – Erding Bf
520	Scharf	Erding Bf – Gewerbegebiet West – Erding Bf
530	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Grüner Markt – Erding Bf
531	DB Regio Bus Bayern/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf
540	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Williamsville – Erding Bf
550	Scharf	Erding Bf – Therme Erding – Klinikum Nord/Süd – Erding Bf
560	Scharf	Erding Bf – Klinikum Nord – Erding Bf
561	Scharf	Wartenberg – Erding
562	Bayernbus	Taufkirchen (Vils) – Schröding – Erding
564	Bayernbus	Buchbach – Grüntegernbach – Erding
565	Bayernbus	Dorfen Bahnhof Bf – Erding Bf (Rufbuslinie)
567	Bayernbus	Dorfen – Erding
568	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
569	Bayernbus	Gaden – Erding
570	Scharf	Erding Bf – Therme Erding – Stadtmitte – Erding Bf
580	Scharf	Eichenkofen – Erding Bf – Therme Erding
601	Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising Bf
602	Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Freising Bf
603	Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Freising Bf
614	Knab	Haimhausen – Freising Bf
615	Knab	Viehbach – Freising Bf
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
617	HLV Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
618	HLV Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising Bf
619	Boos-Bus	Freising Bf – Petershausen Bf
620	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Berufsschule – Waldfriedhof – Freising Bf
621	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Waldfriedhof – Corbin Hotel – Freising Bf

622	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Haggertystraße – Freising Bf P+R-Platz – Freising Bf
623	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Gute Änger – Freising Bf P+R-Platz
624	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Kirche St. Lantpert – Freising Bf P+R-Platz
630	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Kleine Wies – Seniorenzentrum – Freising Bf
631	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Seniorenzentrum – Kleine Wies – Freising Bf
633	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising – Marzling
634	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising – Attaching
635	Busverkehr Südbayern	Freising Bf – Flughafen München
637	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Hohenbachern
638	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Fraunhofer-Institut
639	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Lange Point – Freising Bf
640	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Waldfriedhof – Altstadt
641	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Landshuter Straße – Freising Bf
650	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Kammergasse – Freising Bf
651	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Heiliggeistgasse – Freising Bf
X660	Stanglmeier	Freising – Garching, Forschungszentrum
680	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Thann – Moosburg Bf
681	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Au – Moosburg Bf
682	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg Bf
683	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Hörgertshausen – Moosburg Bf
684	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Tegernbach – Moosburg Bf
688	Bayernbus/Hadersdorfer	Zolling – Langenbach – Moosburg Bf
690	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Eching Bf Ost – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
690V	Josef Ettenhuber	IKEA – Eching Bf Ost

691	Bayernbus/RVO/Stanglmeier	Freising Bf – Neufahrn Bf
692	Gute Reise Hauck	Neufahrn Bf – Hallbergmoos
693	RVO/Boos-Bus	Kammerberg – Lohhof
694	Wiesheu	Neufahrn Bf – Massenhausen – Neufahrn Bf
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
698	DB Regio Bus Bayern	Ortsverkehr Hallbergmoos
701	Griensteidl	Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bf
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld Bf – Dachau
703	Geldhauser	Erdweg Bf – München, Karlsfelder Straße
704	RVO	Lauterbach, Abzw. – Thalhausen – Dachau Bf
705	Stanglmeier	Altomünster Bf – Dachau – München, Karlsfelder Straße
706	RVO	Hilgertshausen – Allach Bf Ost
707	Bayernbus/Boos-Bus	Altomünster – Petershausen Bf P+R-Platz
708	Geldhauser	Niederroth – Markt Indersdorf – Kammerberg
710	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Karlsfeld – Dachau Bf
711	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Ganghoferstraße – Karlsfeld Bf
712	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Reschenbachstraße – Karlsfeld Bf
715	Stanglmeier	Altomünster – Kleinberghofen – Oberndorf
716	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Watzmann Straße – Dachau Bf
717	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Moosstraße
718	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Stadtweiher – Dachau Bf
719	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Rathaus – Dachau Bf
720	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Bahnhofstraße – Dachau Ost – Dachau Bf
721	RVO	Unterumbach – Dachau Bf
722	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Frühlingstraße – Dachau Ost – Dachau Bf
723	Geldhauser	Haimhausen – Hebertshausen – Dachau
725	Geldhauser	Fahrenzhausen – München, Karlsfelder Straße
726	Stadtwerke Dachau	Saubachsiedlung – Dachau Bf
727	Geldhauser	Hebertshausen – Röhrmoos – Sigmertshausen
728	Stanglmeier	Sigmertshausen – Petershausen – Obermarbach

729	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Markt Indersdorf Bf
X732	Geldhauser	Dasing/Gaggers/Egenburg – Odelzhausen – Sulzemoos – Pasing Bf
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck Bf – Dachau
771	Wiesheu	Petershausen Bf – Haimhausen – Lohhof Bf Süd
772	Geldhauser	Markt Indersdorf Bf – Unterschleißheim Bf West
744	Stadtwerke Dachau	Kräutergarten – Dachau Bf
782	Stanglmeier	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf Bf
785	Stanglmeier	Erdweg Bf – Petershausen Bf P+R-Platz
786	Stanglmeier	Weißling – Petershausen Bf P+R-Platz
791	Schilcher/Steiner	Gröbenried – Bergkirchen
X800	AmperBus	Buchenau Bf – Esting Bf – Dachau
803	Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Schöngeising, Jexhof
805	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Türkenfeld
807	Omnibus Neumeyr	Türkenfeld Bf – Greifenberg – Türkenfeld Bf
810	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Geltendorf Bf
815	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Fliegerhorst
820	AmperBus	Seefeld-Hechendorf Bf – Fürstenfeldbruck
822	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Fürstenfeldbruck Bf
823	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
825	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
826	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Dünzelbach – Grafrath Bf
828	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Egling a.d. Paar Bf
829	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Moorenweis
830	deu.mobil	Lochhausen Bf – Puchheim Bf Nord
831	Demmelmair	Frühlingstraße – Olching Bf – Olchinger See
832	Griensteidl	Olching Bf – Puchheim Bf Nord
833	Busverkehr Südbayern	Eichenau Bf Nord – Olching
835	Geldhauser/Rauner	Esting – Geiselbullach – Graßlfing – Olching Bf
837	AmperBus	Geiselbullach – Esting
838	AmperBus	Tegernbach – Buchenau Bf

839	AmperBus	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck Bf
843	Geldhauser/Rauner	Olching Bf – Fürstenfeldbruck Bf
X850	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Ort – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
851	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Münchener Straße – Harthaus Bf Nord
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering
853	AmperBus	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Puchheim Bahnhof
854	AmperBus	Puchheim Ort – Puchheim Bf Süd
855	Griensteidl	Puchheim Bf Nord – Gewerbegebiet Nord – Lußstraße – Puchheim Bf Nord
857	Busverkehr Südbayern	GEP – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
858	Busverkehr Südbayern	Kriemhildenstraße – Germering-Unterpf. Bf – Freibad/Polariom
859	Busverkehr Südbayern	Harthaus Bf Süd – Freibad/Polariom
860	Busverkehr Südbayern	Freiham Bf – Olching – Graßlfing
861	AmperBus	Spechtstraße – Eichenau Bf Nord
862	AmperBus	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Bf Süd
863	AmperBus	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck – Eichenau Bf Nord
870	Geldhauser/RVO	Waltenhofen – Maisach Bf
871	Geldhauser/RVO	Pfaffenhofen an der Glonn – Maisach Bf
872	Geldhauser/RVO	Maisach Bf – Am Strasserwinkel – Maisach Bf
873	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Maisach Bf
874	Geldhauser/RVO	Egenhofen – Malching – Maisach
875	deu.mobil	Gernlinden – Maisach – Gernlinden
885	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Planegg Bf West
889	AmperBus	Althegnenberg – Oberschweinbach
X900	AmperBus	Buchenau Bf – Starnberg Bf
901	deu.mobil	Starnberg Nord Bf – Hanfeld – Starnberg Nord Bf
902	deu.mobil	Starnberg Nord Bf – Söcking

903	deu.mobil	Starnberg Bf – Perchting
904	DB Regio Bus Bayern	Starnberg Nord Bf – Hohenschäftlarn – Starnberg Nord Bf
906	Demmelmair	Planegg Bf West – Gauting – Oberbrunn
X910	Busservice Watzinger	München, Klinikum Großhadern – Weßling Bf
X920	Busservice Watzinger	München, Klinikum Großhadern – Fürstenfeldbruck Bf
921	Geldhauser	Herrsching Bf – Inning – Weßling Bf
923	Geldhauser	Inning – Steinebach Bf
924	Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Oberalting – Seefeld-Hechendorf Bf
928	Geldhauser	Andechs – Steinebach – Walchstadt
936	Demmelmair	Gauting Bf – München, Fürstenried West
947	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Weßling Bf
949	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Gauting – Starnberg Nord Bf
950	Geldhauser	Herrsching Bf – Oberalting – Starnberg Nord Bf
951	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Andechs – Herrsching Bf
955	Demmelmair	Weßling Bf – Starnberg Nord Bf
958	Geldhauser/RVO	Andechs – Tutzing Bf
961	DB Regio Bus Bayern	Ammerland – Starnberg Nord Bf
964	Geldhauser/RVO	Wieling – Pöcking – Starnberg Bf
965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
966	Demmelmair	Unterbrunn – Gauting – Planegg Bf
967	Demmelmair	Planegg Bf – Krailling
968	Demmelmair	Planegg Bf West – Gauting
X970	Geldhauser	Bad Tölz Bf – Wolfratshausen – Starnberg Bf
974	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen – Icking – Berg – Höhenrain
975	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen Bf – Starnberg Bf
978	Geldhauser	Feldafing Bf – Tutzing Bf
982	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Aschering

Kommunale und private Omnibusunternehmen im Bedarfsverkehr

Bedarfsverkehr/Linie	Verkehrsunternehmen	Bediengebiet/Linienweg
OnDemand-Verkehr im Landkreis München	Geldhauser Kleinbusservice	Gemeinden Sauerlach, Brunnthal, Aying, Oberhaching, Unterhaching, Taufkirchen
4000 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Aying Bf – Glonn – Baiern
4800 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Grafing Bahnhof Bf – Bruck – Moosach – Glonn – Baiern
4900 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Neuperlach Süd Bf – Oberpframmern – Egmating – Glonn – Baiern
5010 (RufTaxi)	Taxi & Kleinbus Rainer	Moosburg – Langenpreising – Erding
5020 (RufTaxi)	Taxi & Kleinbus Rainer	Wartenberg – Erding
5050 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Isen – Markt Schwaben
5403 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Dorfen – Taufkirchen (Vils)
5621 (RufTaxi)	Kistler	Taufkirchen (Vils) – Wambach
5670 (RufTaxi)	Taxi Pawelczyk	Walpertskirchen – Erding Bf
5680 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
6001 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Freising, Garten
6002 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Sünzhausen
6003 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Pulling
6004 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Zellhausen
6800 (RufTaxi)	Bayernbus/Hadersdorfer	Palzing – Zolling – Sixthaselbach
7000 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen Bf – Schwabhausen Bf – Bachern Bf – Dachau Bf
7010 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Giebing – Weichs – Ainhofen
7020 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Röhrmoos Bf – Haimhausen – Lohhof Bf
7030 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach Bf – Sulzemoos – Odelzhausen – Erdweg Bf

7040 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Haag – Wollomoos/Hohenzell – Altomünster Bf
7050 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Schwabhausen Bf – Erdweg Bf – Markt Indersdorf Bf – Ried
7060 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Markt Indersdorf Bf – Langen- pettenbach – Hilgertshausen
7070 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Petershausen Bf P+R-Platz – Hilgertshausen – Tandern
7080 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Markt Indersdorf Bf – Ebersbach – Weichs – Petershausen Bf
7090 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen Bf – Röhrmoos Bf – Hebertshausen Bf
7100 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Dachau Bf – Bergkirchen – Bachern Bf
7270 (RufTaxi)	Schilcher	Hebertshausen Bf – Röhrmoos Bf
7280 (RufTaxi)	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Petershausen Bf
7320 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Unterumbach – Odelzhausen
7321 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach Bf – Sulzemoos
8000 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Emmering
8200 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Landsberied/Jesenwang/Adels- hofen/Moorenweis/Egling
8300 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Gernlinden/Olching/Puchheim/ Gröbenzell
8400 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Alling/Schöngeising/Grafrath/ Inning/Herrsching
8500 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Alling/ Eichenau/Puchheim/Gilching/ Germering-Unterpfaffenhofen
8700 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach/Unterschweinbach/ Egenhofen/ Pfaffenhofen a.d. Glonn
8800 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Mammendorf/Oberschweinbach/ Hattenhofen/Althegnenberg/ Mittelstetten

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt:

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von/bis
9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München, Max-Weber-Platz	Birkach – München, Max-Weber-Platz
9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof Bf
9581/82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen

¹Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. ³Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z.B. Tandem, Dreirad, Lastenfahrrad) und Zubehör (z.B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). ²Eine Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. ³Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. ⁴Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. ⁵Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. ⁶Grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen sind ein- und mehrspurige Lastenfahrräder, die zur Beförderung von Lasten und Personen dienen (z.B. auch Lastenräder zur Beförderung von Kindern oder Fahrrad-Rikschas). ⁷Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. ⁸Beim Ein- und Aussteigen dürfen Kinder nicht im Kindersitz oder im Fahrrad-anhänger untergebracht werden. ⁹In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten. ¹⁰Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. ¹¹Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr; während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags

(ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden; die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

3. Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn und mit MVV-Fahrkarten nutzbare Züge des Regionalverkehrs (DB Regio AG, Die Länderbahn GmbH DLB, Bayerische Oberlandbahn GmbH/Bayerische Regiobahn GmbH (BOB/BRB), DB RegioNetz Verkehrs GmbH (SOB), Go-Ahead Bayern GmbH)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger (als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.
3. ¹Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. ²Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
5. ¹Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. ²Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahrer- oder Aufsichtspersonal.
6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Fahrzeugen

(1) ¹Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in

- Einstiegsräumen der freigegebenen Fahrzeuge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. ²Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. ³Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig. ⁴Sicherheitsbereiche hinter den Türen zum Führerstand in den Triebzügen und in den Steuerwagen sind stets freizuhalten. ⁵Der Einstieg darf nur an den freigegebenen Türen erfolgen; bestimmte Türen sind durch Piktogramme vom Ein- und Ausstieg ausgeschlossen.
- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) ¹Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. ²Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge, die sich nicht unmittelbar hinter dem Führerstand befinden, können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. ³Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. ⁴Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. ⁵Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen; ausgenommen hiervon sind die Schienenersatzverkehre der S-Bahn München, bei denen (je nach Verfügbarkeit) eine Fahrradmitnahme möglich ist.

(3) ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß den Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

(1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.

(2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.

(3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend den Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

1Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. 2Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle

1Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. 2Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. 3In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle,

- deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- deren Länge größer als 125 cm, oder
- deren Breite größer als 80 cm, oder
- bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

3. Elektromobile (E-Scooter)

(1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:

- 4 rädriertes Fahrzeug
- Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie
- Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
- Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

(2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf Antrag eine schriftliche Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

4. Übrige Sachen

1Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen: Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreitet. 2Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Isar-Card65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt ein neuer Vertrag zustande. ⁶Änderungswünsche sind dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten

angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. ⁶Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen kön-

nen persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere

Kosten für den Fahrgast eingestellt. 5Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 5a

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit.

(3) ¹Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard65 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt ein neuer Vertrag zustande. ⁶Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(5a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/

oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) ¹Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim jeweiligen Vertriebspartner ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhandigen.

(12) Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksame werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezehrt.

(14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) ¹Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei

jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. 6Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard65 im Abo.

(18) 1Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/ Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird. 3Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Das Abonnement als HandyTicket wird ausschließlich als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner

über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) ¹Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. ²Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. ³Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. ⁶Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) ¹Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. ²Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbe-

reichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte als HandyTicket gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) ¹Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahr-

karte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. 4Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(16) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:

- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- gewünschtes Bezahlverfahren
- gültiges Kontrollmedium (z. B. gültiger amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) ¹Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). ²Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. ³Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. ⁴Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. ⁵Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von Online-Produkten.

3. Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Kündigung eines Kundenkontos

(1) ¹Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag zum Kundenkonto gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. ²Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z.B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. ³Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mail-adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. ⁴Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. ⁵Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen. ⁶Das Kundenkonto kann nicht gekündigt werden, wenn noch ein offenes Vertragsverhältnis (z.B. Abonnement) besteht. ⁷Für die Kündigung eines Abonnements als HandyTicket gelten die Bestimmungen im Anhang 6, Absatz 8.

(2) ¹Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z.B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

²Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

(1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de eingesehen werden.

(2) Online-Produkte werden über

- a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
- b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten angeboten.

(3) ¹Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. ²Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. ³Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. ⁴Für

die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. ⁵Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. ⁶Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. ⁷Das Ticket muss vollständig heruntergeladen sein, so dass der Barcode auf dem Ticket für eine Kontrolle vorzeigbar ist. ⁸Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

(4) ¹Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie aus den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. ²Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) ¹Online-Produkte sind nicht übertragbar. ²Online-Print-Produkte sowie Online-Produkte in Form von HandyTickets, bei denen ein Ticketinhaber eingetragen ist, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis für die auf der Fahrkarte angegebene Person. ³Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen. ⁴Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren. ⁵Die weiteren Mitreisenden müssen bis zum Verlassen der Haltestelle bzw. des Sperrenbereiches in Begleitung des Fahrscheininhabers sein.

(5a) ¹Als HandyTicket ausgegebene Online-Produkte, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, gelten auch ohne einen amtlichen Lichtbildausweis. ²Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen einem mobilen Endgerät zugeordnet.

(6) Online-Produkt und – nur bei persönlichen Online-Produkten – gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(6a) ¹Bei als HandyTicket ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten Tickets die Fahrtberechtigung dar. ²Andere Dokumente (z. B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. ³Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen, können als elektronisches PDF-Dokument (Original) auf einem mobilen Endgerät gespeichert sein oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. ⁴Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. ⁵Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. ⁶Dokumente wie z. B. Screenshots oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.

(7) ¹Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. ²Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) ¹Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 6 der Beförderungsbedingungen entsprechend, sofern es sich um ein persönliches Online-Produkt mit eingetragenen Ticketinhaber handelt. ²Bei Online-Produkten, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, ist die nachträgliche Vorlage der Fahrtberechtigung im Falle einer Beanstandung nicht möglich.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) ¹Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. ²Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. ³Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7. Sperrung

(1) ¹Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. ²Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). ³Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. ⁴Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

(2) ¹Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets sofort gesperrt. ²Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. ³Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) ¹Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. ²In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. ³Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

8. Datenschutz

(1) ¹Die beteiligten Verkehrsunternehmen wickeln den Vertrieb von Handy- und Online-Tickets mit Hilfe von IT-Dienstleistern und Finanzunternehmen ab. ²Die spezifischen

Regelungen zum Datenschutz sind in den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, über das die Tickets gekauft werden, enthalten und über die jeweilige Buchungsplattform zugänglich.

(2) ¹Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Anrede, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Passwort, ggfs. Telefonnummer, ggf. Kontoverbindung, ggf. Kreditkartendaten, ggf. Mobilfunknummer, Zustimmung zu den besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens) sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen des Kunden (Bestelldaten, Logdaten, ggf. IP-Adresse, ggf. Client) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes an die jeweiligen Unternehmen weitergegeben. ²Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. ³Das berechnete Interesse der Verkehrsunternehmen besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. ⁴Das berechnete Interesse des Finanzunternehmens besteht in der Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen. ⁵Das Finanzunternehmen ist zur Überprüfung, zur Abwicklung von Zahlungen und zur Durchsetzung der Forderungen berechnete, die vom Kunden angegebenen Daten an Auskunftsteilen, Kreditkarten-Aquirierer und Inkassounternehmen weiterzugeben.

(3) ¹Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern und auch zur Klärung von Fragen an ihre Dienstleister und übrigen Verkehrsunternehmen im MVV weitergeben; sie werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbe- oder andere Zwecke genutzt. ²Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung des Online-Produkte-Vertrags. ³Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(4) ¹Zur Einnahmensicherung sind die im Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen bei der Kontrolle berechnete, bei Bedarf die Ticketdaten, die im Barcode gespeicherten Informationen (Vorname und Nachname (maskiert) sowie Geburtsdatum und Anrede des Ticketinhabers) und den vom Kunden vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis einzusehen. ²Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. ³Das berechnete Interesse der beteiligten Verkehrsunternehmen besteht in der Sicherung der Fahrgeldeinnahmen. ⁴Personenbezogene Daten werden im Kontrollgerät nicht gespeichert, sondern nur angezeigt. ⁵Im Falle einer Beanstandung können personenbezogene Daten an das Verkehrsunternehmen, das die Kontrolle durchgeführt hat, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. ⁶Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(5) Die von den Verkehrsunternehmen bzw. von den Dienstleistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden (Vertrieb von Handy- und OnlineTickets) nicht mehr erforderlich sind oder und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

(6) **1Soweit der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung des Kunden zugrunde liegt, besteht ein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Art. 7 DSGVO, § 51 BDSG).** **2**Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. **3**Diese Rechte kann der Kunde beim zuständigen Verkehrsunternehmen per E-Mail geltend machen. **4**Die E-Mail-Adresse ist den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen oder dem Impressum des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entnehmen.

(7) Gemäß Art. 77 DSGVO hat der Kunde unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn oder sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

(1) **1**Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse, Kontoverbindung, Handynummer, gültiger amtlicher Lichtbildausweis) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. **2**Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. **3**Das persönliche Passwort, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

(1) **1**Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. **2**Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. **3**Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote

- IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren
- IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) ¹Vertriebspartner für die IsarCardSchule I und II und die IsarCardAusbildung sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich. ³Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Für den Abschluss eines neuen Vertrags für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr gemäß Absatz 4 bis 6 vorliegen.

(4) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule I gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule II oder der IsarCardAusbildung ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) ¹Für den erneuten Erwerb der IsarCardSchule (I und II) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07., für die IsarCardAusbildung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarte für die folgenden zwölf Monate.

(7) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. ²Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ³Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. ⁴Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁵Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Zeitkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) ¹Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung wird bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ³Bei der IsarCardAusbildung wird im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung im elften Monat des Abrechnungsjahres jeder Tag bis zum 14. Tag des elften Monats mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(13) ¹Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(14) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird

der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich und ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(15) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(16) ¹Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) ¹Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(19) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9a

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. ²Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9b

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) ¹Bei einer mit Fahruntfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahruntfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁵Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9c

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. ³Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.

(6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(7) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der bundesweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen

bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. 2Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(9) 1Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. 2Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. 3Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) 1Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) 1Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. 3Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 4Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 5Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) 1Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. 2Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10

Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

Anhang 10a

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner im MVV für das Deutschlandticket im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Das Abonnement wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name (maskiert) sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen Abonnements ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. ²Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁵Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und kann eingezogen werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10b

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) im Auftrag der Landkreise im MVV

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Das Abonnement als HandyTicket wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) ¹Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils mit der monatlichen Bereitstellung des Deutschlandtickets fällig.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) ¹Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. ²Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. ³Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. ²Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) ¹Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. ²Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte als HandyTicket gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecenter des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10c

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit.

(3) ¹Das Abonnement wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) Der Abonnent erhält jeweils eine Fahrkarte für einen Monat.

(5) Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) ¹Die Fahrkarten des Abonnements werden als Online Print Ticket angeboten. ²Für den Fall, dass die jeweilige Fahrkarte innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht

zum Download zur Verfügung steht, ist der Kunde gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde ab dem 11. eines Monats das Deutschlandticket für den folgenden Monat zum Download angeboten. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. ²Ein persönlicher Besuch beim jeweiligen Vertriebspartner ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) ¹Mit Kündigung des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10d

Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

1Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt die Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.8.1. 2Nachfolgend werden Regelverfahren (1.1) und alternative Verfahren (1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

(1) 1Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. 2Hierbei ist das vom Freistaat Bayern bereitgestellte, einheitliche Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen, welches den Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden zum Download auf einer Webseite des Freistaats (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) 1Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. 2Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. 3Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

(3) 1Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger unter <https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket> zur Verfügung gestellt. 2Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres jährlich und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

(4) 1Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. 2Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen; dabei soll die Ablaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

1Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. 2Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise gestattet bis Ende 2023, wenn anders keine Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

1Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt die Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.8.2. 2Nachfolgend werden Regelverfahren (2.1) und alternative Verfahren (2.2) konkretisiert. 3Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (vgl. ab 2024) soll die Ablaufzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

(1) 1Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. 2Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

(1) Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

(2) 1Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend dem Verfahren bei den Auszubildenden gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erwerben. 2Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsförmular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. 3Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen unter <https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket> zur Verfügung gestellt. 4Diese wird jeweils vor Semesterbeginn halbjährlich aktualisiert.

(3) ¹Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. ²Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.3 Absatz (3),
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung für das Wintersemester 2023/24

(1) Für das Wintersemester 2023/24 ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Ziffer 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

(2) Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vgl. Ziffer 2.2).